

Die Gemeinde Krailling erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 7 Nr. 3, Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (GVBl S. 301); Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.2017 (GVBl S. 366), folgende

Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Krailling

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über den Erlass ortsrechtlicher Vorschriften in der Gemeinde Krailling vom 31.10.2018 erhält folgende Fassung:

(1) Innerhalb geschlossener Ortsteile des Gemeindegebietes sollen Hunde angeleint werden. Für Hunde großer Gattung (Widerristhöhe ab 50 cm) gilt innerhalb der geschlossenen Ortsteile des Gemeindegebietes eine Anleinplicht. Die innerhalb geschlossener Ortsteile liegenden Teile der Sanatoriumswiesen und die Wiesen am Osthang (südlich des Friedhofs) sind davon ausgenommen.

Bei Einzelvorkommnissen oder dauerhaften Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Reinlichkeit kann diese Regelung im Einzelfall eingeschränkt werden. Kampfhunde sind immer an der Leine zu halten.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft.

Krailling, 30. Januar 2019



Karin Wolf  
Zweite Bürgermeisterin